

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Besteller erkennt sie für den vorliegenden Vertrag sowie für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, keine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

I. Angebot und Lieferung

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
2. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei uns oder unseren Zulieferanten – behindert, z. B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.
3. Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Abs. 2 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.
4. Von der Behinderung nach Abs. 2 und der Unmöglichkeit nach Abs. 3 werden wir den Besteller umgehend verständigen.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
7. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

II. Preise

1. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen des vereinbarten Zeitraumes nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so sind wir berechtigt den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgerufenen Mengen zu liefern und zu berechnen.

III. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, danach 30 Tage netto zu bezahlen. Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
2. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu unterscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt lediglich unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir zu Lasten des Bestellers die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.
3. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder Umstände beim Besteller eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung – auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind – sofort fällig stellen.
4. Die Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer Inkassovollmacht berechtigt.
5. Der Besteller kann nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, uns über eventuelle Pfändungen oder andere von Dritten ausgehende Gefährdungen unserer Eigentumsrechte (Vorbehalts- oder Sicherungseigentum) unverzüglich schriftlich zu informieren und uns alle Angaben zu machen, die erforderlich sind, beim Pfändungsgläubiger bzw. Dritten zu intervenieren. Die uns durch solche Interventionsmaßnahmen entstehenden Kosten und Aufwendungen hat uns der Besteller zu erstatten.
3. Im Falle der Verarbeitung bzw. Bearbeitung von Stoffen bzw. Gegenständen des Bestellers durch uns oder im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch uns oder den Besteller steht uns ein anteiliger Miteigentumsanteil an der bearbeiteten bzw. an der neuen Sache zu und zwar entsprechend der Regelung des § 947 Abs. 1, Satz 2 BGB, d. h., entsprechend dem Verhältnis unseres Vergütungsanspruchs und dem Wert der Sache vor der Be- bzw. Verarbeitung durch uns. Unser Miteigentum an der Sache entsteht mit Abschluss der Be- bzw. Verarbeitung. Nach Auslieferung der in unserem Miteigentum oder Vorbehaltsrecht stehenden Gegenstände verwahrt der Besteller diese unentgeltlich für uns.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware oder die in unserem Miteigentum stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.
5. Der Besteller tritt schon jetzt von seinen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. der in unserem Miteigentum stehenden Ware den Betrag mit allen Nebenrechten an uns ab, der unserem Rechnungspreis einschließlich Umsatzsteuer entspricht. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Besteller bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung berechtigt.
6. Auf unser besonderes Verlangen, wenn beim Besteller außergewöhnliche Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, macht der Besteller den betreffenden Drittschuldern Mitteilung von der Abtretung. Zu diesem Zweck hat uns der Besteller gegebenenfalls Zutritt zu den entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
7. Auf unser besonderes Verlangen, wenn beim Besteller außergewöhnliche Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, macht der Besteller den betreffenden Drittschuldern Mitteilung von der Abtretung. Zu diesem Zweck hat uns der Besteller gegebenenfalls Zutritt zu den entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
8. Die vorstehende Abtretung zur Sicherung unserer Forderungen umfasst auch solche Forderungen, die der Besteller gegen einen Dritten infolge einer Verbindung unserer Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwirbt. Die Abtretungsregelung gilt auch für verarbeitete, umgebildete und vermischte Vorbehaltsware.

9. Für den Fall, dass die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Besteller hiermit bereits auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages einschließlich Umsatzsteuer, den wir ihm für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben.

- Bei Vorliegen der in Abs. 7 genannten Umstände hat uns der Besteller Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben.
10. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 20 %, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben.
11. Der Besteller hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
12. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Besteller.

V. Verpackung und Versand

1. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten, sie erfolgt zum Selbstkostenpreis zu Lasten des Bestellers.
2. Wir übernehmen die Frachtkosten insoweit, als sie nach den Beförderungstarifen im voraus entrichtet werden können, wobei uns die Wahl der Versandart überlassen bleibt. Die Kosten für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden pauschal abhängig vom Gewicht an den Kunden weiterberechnet.

VI. Gefährdung

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk oder unser Lager verlässt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers.
2. Eine Transportversicherung erfolgt auf besonderen schriftlichen Wunsch und auf Rechnung des Bestellers für die jeweilige Sendung. Ansonsten besteht für uns keine Versicherungspflicht gegen Transportschäden.

VII. Mängelhaftung und Schadensersatz

1. Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist.
2. Unsere Lieferungen sind nach Empfang unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Minder- oder Falschliefereien sowie etwaige Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich zu beanstanden, anderenfalls verfallen die sich aus der Mängelrüge ergebenden Ansprüche des Bestellers. Bei fristgerecht erhobener und berechtigter Mängelrüge entsteht für uns lediglich die Verpflichtung zur Ersatzlieferung oder Nacharbeit unter Ausschluss aller darüber hinausgehenden Ansprüche.
3. Sind die Waren vom Besteller nach Eingang geprüft worden, so gelten sie als mangelfrei übernommen, sofern eine entsprechende Rüge nicht binnen 1 Woche bei uns eingeht.
4. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Besteller unserer Aufforderung auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt.
5. Bei Fehlschlägen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.
7. Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungspflichten weder gehemmt noch unterbrochen.

VIII. Instandsetzung

1. Eine Instandsetzung erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.
2. Bei mangelhafter Instandsetzung sind offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Ware beanstanden.
3. Schadensersatzansprüche werden nur entsprechend Ziff. VII Abs. 5 Satz 1 anerkannt.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

Anderweitige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

X. Warenkennzeichnung, Schutzrechte

1. Eine Veränderung unserer Waren und jede Sonderstempelung, die als Ursprungs-kennzeichen des Bestellers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnte, dass es sich um ein Sonderzeugnis handelt, ist unzulässig.
2. Abweichend zu vorstehendem Abs. 1 ist der Besteller widerruflich berechtigt, die Ware durch ein ohne Beschädigung der Ware entfernbares Etikett zu kennzeichnen.
3. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.
4. Bei nach Angabe des Bestellers gefertigter Ware übernehmen wir keinerlei Haftung dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden; dies gilt auch dann, wenn wir an der Entwicklung mitgewirkt oder die Ware nach Angaben des Bestellers entwickelt haben. Der Besteller stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten frei.

XI. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

XII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch aus Rücktritt – sich ergebenden Streitigkeiten ist Kirchheim/Teck, wenn der Besteller Vollkaufmann ist.